Travail.Suisse

Hopfenweg 21 PF/CP 5775 CH-3001 Bern T 031 370 21 11 info@travailsuisse.ch www.travailsuisse.ch

> Bundesamt für Migration Direktion Stab Recht Frau Roxane Bourquin Quellenweg 6 3003 Wabern

Bern, 15. Oktober 2014

Vernehmlassung

Personenfreizügigkeit und Zuwanderung: Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer, des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV sowie der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs teilnehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Für Travail.Suisse gibt es zwei grundsätzliche Überlegungen bei der Beurteilung der vorgelegten Änderungsvorschläge zu beachten:

• Eine Verknüpfung von Aufenthaltsrecht mit dem aktuellen Arbeitsvertrag ist immer problematisch, da so die ausländischen ArbeitnehmerInnen in ein starkes Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem Arbeitgeber kommen. Ist mit einem allfälligen (insbesondere auch unfreiwilligen) Verlust des Arbeitsplatzes auch gleich die Aufenthaltsbewilligung in Frage gestellt, können ArbeitnehmerInnen stärker unter Druck gesetzt werden, schlechte Arbeitsbedingungen zu akzeptieren. Es führt dies nicht nur zu einer Verschlechterung der Lage von Migrantinnen und Migranten, sondern aller Erwerbstätigen in der Schweiz. Denn wenn ein Schweizer Arbeitgeber seine ausländischen Beschäftigten unter Druck setzen kann, kommen die Löhne und Arbeitsbedingungen aller Beschäftigten unter Druck. Travail.Suisse

setzt sich klar gegen Diskriminierung und für wirksamen Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen auf dem Schweizer Arbeitsmarkt ein.

Der Bericht der PVK vom 6.11.2013 (Evaluation zum Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländer unter dem Personenfreizügigkeitsabkommen) zeigt auf, dass die Ausländerinnen und Ausländer, die über das PFZ in die Schweiz kommen eine tiefere Sozialhilfebezugsquote aufweisen als Schweizerinnen und Schweizer. Zudem sind rund 60% der FZA-Zugewanderten, die Sozialhilfe bezogen gleichzeitig erwerbstätig. Es handelt sich hier also um das Problem, dass diese Personen von ihren tiefen Löhnen nicht leben können und den working poor zuzurechnen sind. Der PVK-Bericht quantifiziert denn auch, dass lediglich 3.5 Promille der zwischen Juni 2002 und Ende 2010 unter dem PFZ-Zugewanderten einen Sozialhilfebezug aufwiesen, der unter Umständen eine Beschränkung des Aufenthaltsrechtes zugelassen hätte. Für Travail.Suisse ist klar, dass es sich beim Problembereich eher um medial befeuerte Einzelfälle denn um flächendeckende Ereignisse handelt. Die geplanten Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung müssen unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

In Bezug auf **Art. 29a AuG** wird im erläuternden Bericht davon gesprochen, dass der Sozialhilfeausschluss sich auf Stellensuchende und deren Familienangehörige bezieht, die *erstmals* zum Zweck der Stellensuche in die Schweiz einreist. In Gesetzesentwurf fehlt diese Präzisierung.

Mit **Art. 61a Abs. 1 AuG** soll das Aufenthaltsrecht von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung auch bei "unfreiwilliger Arbeitslosigkeit" erlöschen. Gleichzeitig sollen mit **Art. 61a Abs. 4 AuG** diese Personen für die an die Kündigung anschliessenden maximal möglichen sechs Monate der Stellensuche von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden. Eine solche Regelung verschärft das Problem von zusätzlichem Druck auf die Löhne und Arbeitsbedingungen und wird von Travail.Suisse abgelehnt.

Der Verlust des Aufenthaltsrechts aufgrund "unfreiwilliger Arbeitslosigkeit" sechs Monate nach der Kündigung, resp. der daraus folgenden Leistungen der Arbeitslosenversicherung wie er in **Art. 61a Abs. 2 und Abs. 5 AuG** vorgesehen ist, wird von uns grundsätzlich abgelehnt. Es führt dies zu Rechtsunsicherheit für die ausländischen Arbeitnehmenden, verstärkt das Abhängigkeitsverhältnis dieser zu ihren Arbeitgebern und vergrössert den Druck auf die Löhne und Arbeitsbedingungen.

Soll das Aufenthaltsrecht wie in den Absätzen 2,3 und 5 der vorliegenden Vernehmlassung erlöschen, ist die Einschränkung in **Art. 61a Abs. 6 AuG** zwingend beizubehalten.

Gemäss Art. 18 Abs. 2 VEP sollen neu ausreichende finanzielle Mittel als Voraussetzung für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung von 3 Monaten für die Stellensuche festgeschrieben werden. Diese Anpassung erachten wir als unnötig, sind doch die Stellensuchenden Personen bereits seit 3 Monaten in unserem Land und die Bewilligung dient lediglich der Verlängerung des Aufenthaltes um 3 Monate und mit der Anpassung von Art. 29a AuG wird ja bereits ein Sozialhilfeausschluss für diese Personen festgelegt, was einem impliziten Nachweis der ausreichenden finanziellen Mittel entspricht.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Martin Flügel

Präsident

Gabriel Fischer

Leiter Wirtschaftspolitik

9. Fischer